

### **13. September 1973: Beschluss des Politbüros des ZK der KPdSU Über Maßnahmen nach dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts der BRD über den Grundlagenvertrag\***

1. Der Entwurf der Weisungen an den sowjetischen Botschafter in Bonn ist zu bestätigen (Anlage).
2. Der Entwurf der Weisungen an die sowjetischen Botschafter in den Mitgliedsländern des Warschauer Vertrages und in der Mongolischen Volksrepublik ist zu bestätigen (Anlage).
3. In den Zeitschriften „Novoe vremja“, „Meždunarodnaja žizn“ und „Sovetskoe gosudarstvo i pravo“ sind nach dem Beitritt der DDR und der BRD zur UNO argumentativ untermauerte Artikel mit einer Kritik am Entscheid des Verfassungsgerichts der BRD zu veröffentlichen.

Anlage\*\*

Geheim

An den sowjetischen Botschafter  
Bonn

Kopie ergeht an die sowjetischen Botschafter in Berlin, Budapest, Bukarest, Warschau, Prag, Sofia, Ulan-Bator

Suchen Sie Bahr auf und überbringen Sie ihm folgende mündliche Mitteilung (mit anschließender Überlassung des Textes):

„Am 31. Juli dieses Jahres traf das Bundesverfassungsgericht der BRD einen Entscheid über die Frage der Vereinbarkeit des Grundlagenvertrages vom 21. Dezember 1972 mit dem Grundgesetz der BRD, indem dieses Gericht das Gesuch der Bayerischen Staatsregierung über eine Nichtigkeitserklärung des gegenständlichen Vertrages zurückwies.

Die positive Bedeutung der Zurückweisung der Klage Bayerns anerkennend, erachtet es die sowjetische Seite jedoch zugleich als notwendig, die Regierung der BRD besonders auf Folgendes hinzuweisen:

Entsprechend der Moskauer Absichtserklärung stellt der Vertrag zwischen der BRD und der DDR bekanntermaßen ein Gesamtpaket mit entsprechenden Verträgen dar, die von der BRD in den letzten Jahren mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern abgeschlossen wurden. Der Entscheid des Verfassungsgerichts ist jedoch von der offensichtlichen Tendenz geprägt, eine verzerrte Auslegung einer Reihe von essenziell wichtigen Bestimmungen des Vertrages zwischen der BRD und der DDR zu geben, die sich von ihrem Inhalt her mit den entsprechenden Bestimmungen des Moskauer Vertrages und der Absichtserklärung überschneiden. Wie aus dem Text des Entscheids und aus den dazu veröffentlichten Kommentaren hervorgeht, möchte Bundesverfassungsgericht, dass die Regierung der BRD in ihrer praktischen Politik von den durch das Gericht festgelegten, haltlosen juristischen und politischen Konzeptionen ausgehe.

Dies betrifft in erster Linie grenzbezogene und territoriale Fragen. Entsprechend dem Artikel 3 des Moskauer Vertrages nahm die BRD die Verpflichtung auf sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa unbedingt zu achten sowie die gegenwärtigen und zukünftigen Grenzen aller Staaten Europas einschließlich der Grenze zwischen der BRD und der DDR als unverletzlich anzu-

---

\* RGANI, F. 3, op. 72, d. 573, S. 3. – Briefkopf des ZK der KPdSU. Streng geheim. Protokoll Nr. 103 der Sitzung des Politbüros des ZK der KPdSU vom 13. September 1973. Punkt 8, vorbereitet und vorgelegt von Gen. Suslov, Kosygin, Gromyko, Mazurov, Poljanskij, Šelepina, Katušev, Kuznecov. Teilnehmer: Vorsitzender Gen. M. A. Suslov, die Mitglieder des Politbüros: Gen. A. A. Gromyko, A. N. Kosygin, F. D. Kulakov, K. T. Mazurov, D. S. Poljanskij, A. N. Šelepina, die Kandidaten des Politbüros: Gen. M. S. Solomencev, die Sekretäre des ZK: Gen. V. I. Dolgich, I. V. Kapitonov, K. F. Katušev.

\*\* Ebd., S. 115–118. – Anlage zu Punkt 8 des Prot. Nr. 103.

erkennen. Eine analoge Bestimmung beinhaltet auch Artikel 3 des Vertrages zwischen der DDR und der BRD, der, den Worten der Bundesregierung zufolge, so wie auch die anderen von der BRD und der DDR mit Drittstaaten abgeschlossenen Verträge über eine allgemein übliche und verpflichtende zwischenstaatliche Rechtskraft verfügt.

Diese Bestimmungen sind äußerst klar und exakt. Das Verfassungsgericht der BRD stellt jedoch fest, dass die Staatsgrenze zwischen dem DDR und der BRD „[...] analog jenen [Grenzen] ist, die zwischen den Bundesländern der BRD verlaufen“ und man sie nur auf diese Art und Weise zu betrachten habe.

Eine derartige Sichtweise hat freilich nichts mit dem tatsächlichen Sinn der von der BRD abgeschlossenen Verträge gemein.

Absolut unangebracht sind auch die breiten Ausführungen des höchsten Gerichtsorgans der BRD über die Wege und Möglichkeiten eines „Anschlusses“ der Deutschen Demokratischen Republik an die BRD, zumal sich die BRD entsprechend den Zielen und Prinzipien der UN-Charta zur strikten Achtung der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und territorialen Integrität der DDR verpflichtet hat. Derartige Auffassungen können unserer Meinung nach in keinerlei Art und Weise der Herstellung eines gegenseitigen Einvernehmens zwischen der DDR und der BRD und der Schaffung einer Atmosphäre der Entspannung zwischen den beiden Ländern dienlich sein.

Beachtung verdient auch der vom Bundesverfassungsgericht erhobene Anspruch, die Bürger der DDR als ihre eigenen Bürger anzusehen. Dieser Anspruch ist aus verständlichen Gründen unvereinbar mit der Verpflichtung der BRD, ihre Beziehungen mit der DDR auf der Grundlage einer völligen Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung und der Achtung der Selbstständigkeit der DDR in den, die inneren Zuständigkeiten betreffenden, Angelegenheiten zu schaffen.

Es gilt auch auf die Bestimmungen des Entscheids des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Westberlin zu verweisen. Das Verfassungsgericht lässt unter anderem wissen, dass „die BRD aus den in Artikel 23 (des Grundgesetzes) genannten Bundesländern einschließlich Berlin besteht“ und schreibt allen Verfassungsorganen der BRD vor, auch zukünftig „uneingeschränkt“ auf dieser sogenannten „Rechtsposition“ zu bestehen. In diesem Zusammenhang muss man zwangsläufig die Frage stellen, wie die Erklärungen des Verfassungsgerichts der BRD mit der Bestimmung des Viermächteabkommens vom 3. September 1971, wonach die Westsektoren Berlins keinen integralen Bestandteil der BRD darstellen, in Einklang gebracht werden können. Bekanntermaßen wurde diese Bestimmung nach den Beratungen der drei Westmächte mit der BRD und mit einer von dieser erteilten Einverständniserklärung in das Viermächteabkommen aufgenommen und muss folglich von der BRD anerkannt und eingehalten werden.

Die sowjetische Seite sieht keine Notwendigkeit, ausführlicher auf alle Ungenauigkeiten, Verdrehungen und teils auch echten Verfälschungen der rechtlichen und der real existierenden Lage einzugehen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Entscheid vornimmt. Es reicht ein Verweis darauf, dass der gesamte Gerichtsentscheid in bedeutendem Maße auf der unhaltbaren These über das Fortbestehen des „Deutschen Kaiserreiches“ beruht, obwohl allen gut bekannt ist, dass es dieses Reich schon lange nicht mehr gibt, und dass die Existenz der selbstständigen Staaten DDR und BRD eine unumstößliche Tatsache der gegenwärtigen Realität darstellt. Jedwede Realpolitik kann nur mittels einer Anerkennung dieses Umstandes betrieben werden. Versuche, die Verträge über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der BRD und den sozialistischen Staaten im Nachhinein mit längst überholten Dogmen und vergangenen Anschauungen zu versehen, sind mit den Erfordernissen der Gegenwart sowie dem real existierenden Interesse an einer Normalisierung und einer Zusammenarbeit in Europa unvereinbar.

Der Entscheid des Bundesverfassungsgerichts stellt ein internes Dokument der BRD dar. Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe dieses Entscheids erachtet es die sowjetische Regierung als notwendig festzustellen, dass dieser Entscheid natürlich über keine internationalrechtliche Gültigkeit verfügt und in keinerlei Art und Weise all jene Verpflichtungen betreffen kann, die die BRD

entsprechend den von ihr unterzeichneten oder anerkannten und in die Praxis umgesetzten Verträgen und Abkommen eingegangen ist.

Gemäß einer in der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 festgeschriebenen und auch von der BRD unterzeichneten, allgemein anerkannten internationalen Rechtsnorm, kann sich ein Signatarstaat eines internationalen Vertrages nicht auf Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts als Begründung für ein Unterlassen der Erfüllung von Vertragspflichten berufen (Art. 27). Demgemäß geht die sowjetische Regierung davon aus, dass die BRD die abgeschlossenen Verträge und Abkommen in strikter Übereinstimmung mit deren Geist und Buchstaben erfüllen wird. Ihrerseits wird die sowjetische Regierung ein spiegelgleiches Vorgehen an den Tag legen.“

Für den Fall, dass Bahr fragen wird, ob eine Veröffentlichung dieser Erklärung angedacht ist, gilt es Ihrerseits zu sagen, dass dies gegenwärtig nicht vorgesehen ist. Teilen Sie einhergehend damit mit, dass der Entscheid des Verfassungsgerichts und im Besonderen seine an die Bundesregierung gerichtete Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Linie der BRD in internationalen Fragen, vor allem betreffend die Beziehungen mit den sozialistischen Ländern, augenscheinlich nicht der Sache der Entspannung und des gegenseitigen Einvernehmens dienlich sind. Geben Sie, angesichts der Absicht der Regierung der BRD, den Gerichtsentscheid im Regierungsbulletin zu veröffentlichen, Bahr zu verstehen, dass es in Anbetracht des Charakters des Entscheids im eigenen Interesse der Bundesregierung liegt, von dessen Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

Die Umsetzung ist telegraphisch zu bestätigen.

Anlage\*

Geheim

An die sowjetischen Botschafter

Berlin, Budapest, Bukarest, Warschau, Prag, Sofia, Ulan-Bator

Am 31. Juli dieses Jahres traf das Bundesverfassungsgericht der BRD einen Entscheid über die Frage der Vereinbarkeit des Grundlagenvertrages vom 21. Dezember 1972 mit der westdeutschen Verfassung. Das Gericht wies das Gesuch der Bayerischen Staatsregierung über eine Nichtigkeitsklärung des gegenständlichen Vertrages zurück, doch wurde in der Begründung des Entscheids eine offen revanchistische Auslegung einer Reihe prinzipieller Vertragsbestimmungen getätigt, die insbesondere grenzbezogene und territoriale Fragen betreffen, welche mit den entsprechenden Bestimmungen der Verträge der UdSSR mit der Volksrepublik Polen und der BRD in engem Zusammenhang stehen und sich mit diesen überschneiden.

Suchen Sie den Außenminister oder eine diesen vertretende Person auf und erklären Sie, dass im Zusammenhang mit dem erwähnten Vorgehen des Verfassungsgerichts der BRD unsererseits der Beschluss getroffen wurde, an die westdeutsche Regierung eine Eingabe warnenden Charakters zu richten, um – ohne dabei öffentliche Polemiken vom Zaun zu brechen – der Regierung der BRD die Möglichkeit zu geben, unsere Überlegungen bei ihrer praktischen Arbeit einzukalkulieren. Übergeben Sie dem Außenminister den Text dieser Eingabe (wird gesondert übermittelt). Sagen Sie, dass nach dem UNO-Betritt der DDR und der BRD in politischen und theoretischen Presseorganen der Sowjetunion argumentativ untermauerte Artikel mit einer Kritik am Entscheid des Verfassungsgerichts der BRD veröffentlicht werden.

Nur für Berlin: Merken Sie an, dass es angesichts der von der BRD unternommenen Versuche, den völkerrechtlichen Charakter des Grundlagenvertrages in Frage zu stellen, offensichtlich sinnvoll wäre, schon bald nach der Aufnahme der DDR in die UNO die Frage über eine Deposition dieses Vertrages im UN-Sekretariat zu erwägen. Eine solche Deposition wäre eine überzeugende Bestätigung des internationalen Charakters dieses Vertrages. Bekanntermaßen könnte entsprechend

---

\* Ebd., S. 119f. – Anlage zu Punkt 8 des Prot. Nr. 103.

der UN-Charta eine solche Deposition auch einseitig von der DDR vorgenommen werden, falls die BRD irgendwelche Einwände gegen einen solchen Schritt vorbringen würde.

Die Umsetzung ist telegraphisch zu bestätigen.